



Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Neue Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte

(nach einer Zusammenstellung von Petra Müller, Rolf Habermann, Gerd Nitschke)

Die langjährigen Aktivitäten des BLLV zur Verbesserung der Zuteilungssituation für Verwaltungsangestellte hat endlich Erfolg. Wie bereits angekündigt, wurden im Grund- und Mittelschulbereich 130 neue Stellen und für die Realschulen 20 zusätzliche VA-Stellen geschaffen. Diese werden durch eine Neufestsetzung der Arbeitszeit wie folgt umgesetzt:

Arbeitszeit	neu ab 1.9.2013 Anzahl der Klassen von - bis	bisher: Anzahl der Klassen von – bis
keine Verw.-Angestellte	1 – 3	1 – 3
Kooperation 1/3 – Anbindung oder alleine (1/4)	4	4
1/4	5 – 6	5 – 7
1/3	7 – 12	8 – 14
1/2	13 – 18	15 – 22
2/3	19 – 24	23 – 30
3/4	25 – 30	---
1	31 – 33	31 und mehr
1 1/4	34 und mehr	---

Achtung: Wenn wegen des Absinkens der Zählklassen auch nach den neuen Zuteilungsrichtlinien eine Verringerung der Arbeitszeit eintreten würde, so greift die Bestandsschutzregelung. Diese besagt, dass die bisherige Arbeitszeit in solchen Fällen für ein weiteres Jahr trotzdem erhalten bleibt.

Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen: a) Doppelt gezählt werden folgende Klassen: 9. Klassen (Abschlussklassen), M10-Klassen, Praxisklassen, Übergangsklassen; b) Zusätzliche Zuteilung für Schulen mit gebundenen Ganztagszügen: - an Mittelschulen: Neue Züge im ersten Jahr 3 Stunden und ab dem zweiten Jahr 1/8-Stelle = 5 Stunden; - an Grundschulen: Neue Züge im ersten Jahr 3 Stunden und ab dem zweiten Jahr 1/10-Stelle = 4 Stunden; c) Für Verwaltungsangestellte des Verbundkoordinators gibt es 1/40-Stelle = 1 Stunde.

Damit ist dem BLLV endlich eine deutliche Verbesserung gelungen!

Nur relativ bescheidene Verbesserungen für Schulleitungen

Gemäß KMS vom 07.06.2013 werden ab dem neuen Schuljahr zusätzlich zum bisherigen Kontingent folgende Anrechnungsstunden für Schulleitungen gewährt:

1. Eine zusätzliche Anrechnungsstunde für die Doppelführung zweier Grundschulen oder zweier Mittelschulen (gilt nicht für Doppelführung einer Grund- und Mittelschule)
2. Zugrundelegung der Schülerzahlen gemäß Amtlicher Statistik vom 1.10.2012. Dies bedeutet eine Besitzstandswahrung für jene Schulen, deren Schülerzahlen im Schuljahr 2013/14 unter die jeweiligen Grenzwerte sinken würden. Wird umgekehrt im neuen Schuljahr die entsprechende Schülermesszahl überschritten, gibt es auch die höheren Anrechnungen, sofern die Schülerzahl gesichert ist. Dies soll gemäß einer Mitteilung des Hauptpersonalrates am 1.8. nochmals geprüft werden.



3. Schulleiter an Schulen mit mehr als 360 Schülern erhalten vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr (= vor dem 1.2.1964 geboren) 0,5 Anrechnungsstunden, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (= vor dem 1.2.1954 geboren) eine Anrechnungsstunde zusätzlich.

Modul-A-Lehrgänge bei Bewerbungen für Schulleitungsstellen erforderlich!

Immer wieder müssen Bewerber/innen für Schulleitungsstellen abgelehnt werden, weil sie keine oder keine hinreichende Anzahl von Modul-A-Lehrgängen vorweisen können. Das Modul A ist vor der Funktionsübertragung als Schulleiter zu belegen (gilt nicht für Konrektorstellen). Es muss mindestens einen Zeitumfang von 10 Lehrgangstagen umfassen. Hierzu zählen Fortbildungslehrgänge auf allen Ebenen, die Inhalte der Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern umfassen. Die Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen – das Portfolio zum Modul A – ist mit der Bewerbung vollständig vorzulegen. Über die Gewichtung der Lehrgangsinhalte entscheidet die Regierung. Sie entscheidet auch, inwieweit gegebenenfalls die erfolgreiche Tätigkeit als Schulleiter/in (z.B. Vertretung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters wegen längerer Erkrankung). Die entsprechende Rechtsgrundlage finden Sie im Schulanzeiger Nr. 12/2008, Seite 201. Sollten Ihnen bei einer Bewerbung noch ein paar anerkanntswerte Fortbildungstage fehlen, so können Sie das virtuelle Schulleiter-Training (WEB-BASED-Training – WBT) online absolvieren. Hierfür werden 2 ½ Tage anerkannt.

Ermäßigungsstunden bei Teilzeitbeschäftigung

In letzter Zeit tauchen vermehrt Anfragen wegen der Gewährung von Ermäßigungsstunden bei Teilzeit auf. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung und/oder Alter werden bei einer Teilzeitbeschäftigung auch nur anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtszeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. Außerdem sind bestimmte Teilzeitkombinationen nicht wählbar, da in Grenzfällen verhindert werden soll, dass bei tatsächlich gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung lediglich höhere Bezüge zu bezahlen sind.

Beispiel: Zustehende Altersermäßigung einer 61-jährigen Grundschullehrerin bei Vollzeit (28 Stunden): 2 Stunden.

Möglichkeit 1: Beantragt die Kollegin eine Teilzeit von 21 Stunden, so ergibt die Rechnung $21/28 \times 2 = 1,50$. Damit erhält die Kollegin 1 Stunde Ermäßigung und unterrichtet tatsächlich 20 Stunden.

Möglichkeit 2: Beantragt die Kollegin eine Teilzeit von 22 Stunden, so ergibt die Rechnung $22/28 \times 2 = 1,57$. Die Kollegin erhielte 2 Stunden Ermäßigung und müsste damit ebenfalls tatsächlich 20 Stunden unterrichten. Diese Kombination ist nicht möglich, da hier bei gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung lediglich höhere Bezüge zu entrichten wären.

Möglichkeit 3: Beantragt die Kollegin eine Teilzeit von 23 Stunden, so ergibt die Rechnung $23/28 \times 2 = 1,64$. Die Kollegin erhält zwei Stunden Ermäßigung und unterrichtet tatsächlich 21 Stunden.

Protest gegen den Modellversuch der fünfstufigen Wirtschaftsschule

Mit mehreren Schreiben an den Kultusminister und an die Bürgermeister der Region hat der BLLV-Mittelfranken gegen den Modellversuch der fünfstufigen Wirtschaftsschule (ab der Jahrgangsstufe 6) in Dinkelsbühl protestiert. Empörend ist die Tatsache, dass der Minister auf die Schreiben nicht einmal reagiert. Als Zulassungsvoraussetzung wird im Flyer der Schule u.a. das erfolgreiche Absolvieren der 5. Jahrgangsstufe an der Mittelschule genannt. Ausführlich beschäftigt sich mit diesem Thema ein Kommentar in der MILZ Nr. 3/4-2013.

Der BLLV wünscht Ihnen erholsame und sonnige Ferientage!

